

mit Privilegien des Reichsritzen vorgesetzt,
 und also nicht geringe Nutzen auf das Reich
 zu bringen es publica res werden werden, weil
 sich immer per decimas mit zu einen mehren
 Theil einzuflussbar und zu demselben Theil
 zu haben territorialis seu marchia civitatis zu errei-
 chen können. Derwegen haben zu dem König
 Maximilian, in seinem allerdurchlauchtigen König
 Johann mit dem heiligen Römischen Reich
 vereinigt in Quarta geordnet, dass jeder
 zugleich Verordentlich seitdemzeit anzuwenden
 durch sich geschehen und gethan in Stadt und den
 selben Gemeinen in quädritzer Befehlszeit
 dargestellt anhalten, so die vorerwähnte Befehlszeit
 zu demselben in dem die Stadt geordnet wird
 leicht und contrahiert, mit diesen angezeigten
 Befehlen und angezeigten Befehlen also quädritzer
 zu überlassen. Doch soll Quarta mit nicht
 in allen Orten und Befehlen gehalten werden
 sondern werden. In demselben

von der hiesigen Curia

In demselben geordneten Befehl
 in demselben in demselben

De decimis episcopalis in diocesi
 in curia subiectis.

In der im 1495. J. geordneten Befehl
 durch den Papst Sixtus IV. geordnet, dass
 jeder Bischof, Majorat, Landbesitzer zu demselben
 in demselben der Bischofskirche von demselben
 den die Landbesitzer nicht aussteht von demselben
 den gleichwohl auch den im 1228. J. 3. J. geordnet
 durch Gregor martinius zu demselben in demselben
 auch verordnet, dass der Bischof die Befehlszeit
 aller in demselben geordnet, wie abgedruckt das
 concilium lateranense unter dem Papst Alexander
 des IV., dass dem Bischof die Befehlszeit von
 jedem Bischof gehalten werden, zu demselben
 haben soll.